

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1917.

---

**Inhalt:** Nr. 56. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betr., vom 29. Mai 1906. S. 101. — Nr. 57. Verordnung zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 und der vom Bundesrate dazu in Ansehung der Besteuerung des Güterverkehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen. S. 102. — Nr. 58. Gesetz über einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917. S. 106. — Nr. 59. Verordnung über die Gebühren der Gemeinden für die Erhebung der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe und für die ihnen wegen dieser Steuer außer der Erhebung obliegenden Geschäfte. S. 107. — Nr. 60. Verordnung, die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betr. S. 108. — Nr. 61. Bekanntmachung, die Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler betr. S. 130.

---

## Nr. 56. Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend,  
vom 29. Mai 1906;

vom 15. September 1917.

**WM, Friedrich August, von G D L T G S Gnaden König**  
von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906 (G.= u. V.=Bl. S. 189) mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß zwischen § 10 und § 11 eingefügt wird, was folgt:

**§ 10a.** Die Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes soll jedoch die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen gestatten und kann von der Vorlegung der in § 6 Ziffer 1 und 3 erwähnten Nachweise absehen, wenn es sich um Leichen von Militärpersonen des Heeres im Sinne von § 1 und § 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 (R.=G.=Bl. S. 5) oder der Kaiserlichen Marine im Sinne von § 2 Absatz 1 und § 3 Ziffer 3 der Verordnung vom 20. Februar 1906 (R.=G.=Bl. S. 359) oder von Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen im Sinne von § 3 des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896 (R.=G.=Bl. S. 187, 653) handelt und durch die Bescheinigung der für die Anzeige des Sterbefalles an den Standes-



beamten zuständigen Militär- oder Dienststelle über den Todesfall und die Todesursache jeder Zweifel über die Persönlichkeit des Toten und der Verdacht einer strafbaren Handlung ausgeschlossen werden. Mit Genehmigung des Kriegsministeriums kann die Bescheinigung auch von einer anderen Stelle erteilt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 15. September 1917.

**Friedrich August.**

(Siegel)

Dr. Beck.  
Graf Wigthum.  
Dr. Nagel.  
v. Wilsdorf.

---

## **Nr. 57. Verordnung**

zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R.=G.=Bl. S. 329) und der vom Bundesrate dazu in Ansehung der Besteuerung des Güterverkehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 288);

vom 25. September 1917.

§ 1. Steuerstellen für die Besteuerung des Güterverkehrs nach dem Reichsgesetze über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 sind, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist,

die Hauptzollämter Baunzen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau je für ihre Bezirke, überdies

das Hauptzollamt Chemnitz für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg,

das Hauptzollamt Dresden II für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I, Meissen, Pirna und Schandau,

das Hauptzollamt Leipzig II für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und Leipzig I,

das Hauptzollamt Plauen für den Hauptzollamtsbezirk Eibenstock.

§ 2. Für den Güterverkehr auf der Elbe und dem Grödel-Elsterwerdaer Kanal werden, soweit die Steuer nicht im Abrechnungswege zu entrichten ist, folgende Steuerstellen bestimmt:

1. für den Bezirk des Hauptzollamts Schandau

A.

- a) das Zollamt Schöna-Elbhäuser für die Anlegestellen Grenzmühle, Teichbrüche und Schöna,
- b) das Zollamt Schöna-Hirschmühle für die Anlegestellen in Hirschmühle und Schmilka,
- c) die Zollabfertigungsstelle für Freigüter in Krippen für die Anlegestellen in Krippen und Postelwitz,
- d) das Zollamt für den Schiffsverkehr in Schandau für die Anlegeplätze in Schandau und Proffen,
- e) für Anlegungen am freien Ufer die nächstgelegene der unter a bis d genannten Steuerstellen,

B.

für die auf der Elbe aus Böhmen eingehenden, am Grenzeingange voraus zu versteuernden Güter (§ 23 Absatz 1 und § 24 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen)

- a) das Zollamt Schöna-Hirschmühle für Flöße,
- b) die Zollabfertigungsstelle für Freigüter in Krippen für zollfreie Gegenstände,
- c) das Zollamt für den Schiffsverkehr in Schandau für sonstige Güter;

2. für den Bezirk des Hauptzollamts Pirna

- a) das Zollamt Königstein für seinen Hebebezirk,
- b) die Gemeindevorstände in Copitz und Heidenau für die in ihren Bezirken gelegenen Anlegeplätze,
- c) im übrigen das Hauptzollamt Pirna;

3. in den Bezirken der Hauptzollämter Dresden I und II

- a) das Zollamt König Albert-Hafen in Dresden-N. für den dortigen Umschlags- und Anlegeplatz sowie für sämtliche Anlegeplätze in Dresden-Cotta und Briesnitz,
- b) das Zollamt im Packhofe in Dresden-N. für alle übrigen Umschlags- und Anlegeplätze innerhalb der Stadt Dresden am linken Elbufer außer den von Dienststellen des Stadtrats zu Dresden verwalteten



- sowie für die Anlegeplätze in Wachwitz und Blasewitz und für den Anlegeplatz der Kuhnertschen Holzschleppe in Hosterwitz,
- c) das Zollamt Dresden-N. für alle Anlegeplätze in Dresden am rechten Elbufer außer den von Dienststellen des Stadtrats zu Dresden verwalteten,
  - d) die Verwaltungen der Wasserverke der Stadt Dresden in Dresden-Tolkewitz, Loschwitz und Hosterwitz für ihre dortigen Anlegeplätze,
  - e) der Platzverwalter (Ufermeister) des Stadtrats zu Dresden für die städtischen Anlegeplätze Pieschener Hafen, Dresden-Übigau, Dresden-Raditz und die städtischen Anlegeplätze auf dem linken Elbufer in Dresden unterhalb der Albertbrücke bis Terrassenufer 11, sowie von der Elisenstraße bis Antons,
  - f) das Nebenzollamt Rößschenbroda für die Anlegeplätze in Rößchenbroda, Niederwartha, Wildberg und Gauernitz,
  - g) die Königliche Schloßverwaltung in Pillnitz für den dortigen Anlegeplatz,
  - h) die Gemeindevorstände von Radebeul, Loschwitz, Laubegast und Söbrißen für die dortigen öffentlichen Anlegeplätze,
  - i) für Anlegungen am freien Elbufer im Bezirke der Hauptzollämter Dresden I und II die nächstgelegene der unter a bis h aufgeführten Steuerstellen;
4. im Hauptzollamtsbezirke Meißen
- a) das Zollamt Riesa für seinen Hebebezirk, jedoch
  - b) die Verwalter der Ortschlachtsteuereinnahmen zu Strehla und Münchritz für die Schiffsanlegeplätze in Strehla und in Münchritz,
  - c) der Gemeindevorstand zu Rötitz für die dortigen Anlegeplätze,
  - d) im übrigen das Hauptzollamt Meißen.

§ 3. Die Ernennung weiterer Steuerstellen durch das Finanzministerium, soweit dazu Dienststellen aus dem Bereiche des Ministeriums des Innern bestellt werden, im Einvernehmen mit diesem Ministerium, bleibt vorbehalten.

§ 4. Oberbehörde ist die Generalzolldirektion. Sie entscheidet über Erinnerungen und Beschwerden gegen die Steuerstellen sowie über Anträge auf Erstattung erhobener Steuerbeträge. Sie kann die Erstattungsbefugnis auf die Hauptzollämter übertragen. Über weitere Erinnerungen und Beschwerden entscheidet das Finanzministerium.

Die Steuerstellen sind in Verkehrssteuerfachen an die Weisungen des Finanzministeriums und der Generalzolldirektion gebunden.

§ 5. Die Überwachung des Güterverkehrs erfolgt unbeschadet der Überwachungspflicht der Steuerstellen (§ 26 der Ausführungsbestimmungen) in den Hauptzollamtsbezirken Meissen, Dresden I und II, Pirna durch die in § 27 der Ausführungsbestimmungen genannten Hafen-, Kanal- und Stromaufsichtsbeamten, in Gemeinden, die Anlegeplätze verwalten, durch diese. Die Vorschriften in § 26 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, 2, 3 und 5, Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 6. Das nach § 44 der Ausführungsbestimmungen zu führende Einnahmebuch ist nach Muster 13 der Ausführungsbestimmungen einzurichten.

Das Einnahmebuch und Anmeldebuch nach § 45 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen sind von verschiedenen Beamten zu führen.

Rechnungsjahr ist das Reichsrechnungsjahr (1. April bis 31. März).

§ 7. Soweit als Steuerstellen nicht mit Staatsdienern besetzte Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Abgaben bestellt sind, erhalten sie als Vergütung für die Kosten der Verwaltung 2 v. H. der von ihnen vereinnahmten Steuerbeträge.

Die neben den Hauptzollämtern in Betracht kommenden Steuerstellen haben die bei ihnen vereinnahmten Steuerbeträge, gegebenenfalls nach Abzug der Vergütung (Absatz 1), monatlich nach näherer Anordnung der Generalzolldirektion an das zuständige Hauptzollamt abzuliefern.

§ 8. Die Verordnung, die Vollziehung des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 329) betreffend, vom 18. Juli 1917 (G.-u. V.-Bl. S. 79), hat sich für die Besteuerung des Güterverkehrs erledigt.

Dresden, am 25. September 1917.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Graf Bixthum v. Eckstädt.

v. Seydewitz.

Emmerling.

## Nr. 58. Gesetz

über einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917;

vom 28. September 1917.

**WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen usw. usw.**

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917 vom 8. April 1916 (G.- u. B.-Bl. S. 27) zu erlassen wie folgt:

§ 1. Auf Grund der verabschiedeten Nachträge zu dem ordentlichen und dem außerordentlichen Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1916 und 1917 werden hiermit die durch das Finanzgesetz vom 8. April 1916 festgestellten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der beiden Jahre um die Summe von

27 034 941 *M*

und der zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre ausgelegte Gesamtbetrag um

92 776 064 *M*

erhöht.

§ 2. (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt:

1. zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Verhältnisse des Krieges hervorgerufener Kreditbedürfnisse nötigenfalls Wechselakzente des Staates zur Verfügung zu stellen oder andere Gewährleistungen zu übernehmen. Gewährleistungen, die innerhalb dieser Grenzen bereits übernommen worden sind, werden hierdurch nachträglich genehmigt;
2. zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Finanzhauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über 400 Millionen Mark hinaus, unverzinsliche Schakanweisungen auszugeben, die vom Finanzministerium ausgestellt und von der Finanzhauptkasse eingelöst werden. Die Einlösung kann durch Ausgabe neuer Schakanweisungen erfolgen. Der Fälligkeitstermin ist in den Schakanweisungen anzugeben.

(2) Diese Ermächtigungen (Absatz 1) gelten bis zum Inkrafttreten des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 28. September 1917.

**Friedrich August.**

(Siegel)

v. Seydewitz.

## Nr. 59. Verordnung

über die Gebühren der Gemeinden für die Erhebung der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe und für die ihnen wegen dieser Steuer außer der Erhebung obliegenden Geschäfte;

vom 28. September 1917.

Im Anschluß an § 39 Absatz 2 der Verordnung zur Vollziehung des Besitzsteuergesetzes — Besitzsteuer-Vollziehungsvorschriften (B. St. V.) — vom 11. Dezember 1916 (G. = u. V. =Bl. S. 233) und § 34 Absatz 2 der Verordnung zur Vollziehung des Kriegssteuergesetzes — Kriegsteuer-Vollziehungsvorschriften (K. St. V.) — vom 12. Dezember 1916 (G. = u. V. =Bl. S. 277) wird folgendes bestimmt.

### A. Besitzsteuer.

Für den ersten Erhebungszeitraum wird festgesetzt

I. die Gebühr für die Erhebung auf

1,50 v. H.,

II. die Gebühr für die den Gemeinden außer der Erhebung obliegenden Geschäfte

a) für Gemeinden, denen die Anlegung der Besitzsteuerlisten und Besitzsteuerrollbücher sowie die Ausfertigung der Besitzsteuer- und Feststellungsbescheide übertragen ist (B. St. V. § 5 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 1, § 26 Absatz 1 Satz 1), auf

0,50 v. H.,

b) für Gemeinden, denen nur die Ausfertigung der Besitzsteuer- und Feststellungsbescheide übertragen ist (B. St. V. § 26 Absatz 1 Satz 4), auf

0,25 v. H.

und

c) für alle anderen Gemeinden auf  
0,15 v. H.

der ISteinnahme.

Die Höhe der Gebühr für die späteren Erhebungszeiträume wird späterer  
Regelung vorbehalten.

### B. Kriegsabgabe.

Es wird festgesetzt

I. die Gebühr für die Erhebung auf  
0,08 v. H.,

II. die Gebühr für die den Gemeinden außer der Erhebung ob-  
liegenden Geschäfte

a) für Gemeinden, denen die Ausfertigung der Kriegssteuerbescheide  
übertragen ist (R. St. B. § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2), auf  
0,02 v. H.

und

b) für alle anderen Gemeinden auf  
0,01 v. H.

der ISteinnahme.

Dresden, am 28. September 1917.

**Finanzministerium.**

**v. Seydewitz.**

Emmerling.

---

## Nr. 60. Verordnung,

die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend;

vom 28. September 1917.

**Auf** Grund der Beschlüsse des Bundesrats vom 22. März 1917 wird verordnet  
was folgt:

### I.

Die ersten Absätze der §§ 13, 18, 19 der Verordnung, die anderweite Ausführung  
des Reichsimpfgesetzes betreffend, vom 14. Dezember 1899 (G.-u. V.-Bl. S. 623)  
erhalten nachstehende Fassung:

§ 13. Treten in einem Orte übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus, in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortsbehörde hat den Impf- arzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 18. Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit tunlich herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind seitens des Bezirksarztes Ermittlungen einzuleiten, deren Ergebnis durch die Kreishauptmannschaft dem Ministerium des Innern anzuzeigen ist. In geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger in die Öffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen.

§ 19. Die Impfung ist sowohl bei öffentlichen, als auch bei Privatimpfungen nur mit Tierlymphe vorzunehmen.

## II.

§ 19 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Impfsärzte haben den erforderlichen Bedarf aus den staatlichen Impf- anstalten, zurzeit die Staatliche Lymphanstalt Dresden, zu beziehen und erhalten ihn für die öffentlichen Impfungen unentgeltlich und portofrei verabfolgt.

## III.

Die Beilagen A und B, sowie die Vordrucke I bis IX der Verordnungen, die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend, vom 14. Dezember 1899 (G. = u. B. = Bl. S. 623) und vom 24. Juni 1905 (G. = u. B. = Bl. S. 163) erhalten nachstehende Fassung:

### Beilage A.

#### Verhaltensvorschriften.

##### A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Die Pocken sind eine gefährliche und in hohem Grade ansteckende Krank- heit. In früheren Jahren, bevor die Impfung allgemein eingeführt war, sind all- jährlich Tausende von Menschen im Deutschen Reiche an dieser Seuche gestorben; viele der dem Pockentod Entronnenen sind zeitlebens durch die Blatternnarben entstellt geblieben. Wenn heutzutage die Pocken der Bevölkerung eine fast unbekannte Krankheit geworden sind, so ist dies der durch das Reichsimpfgesetz überall einge- führten Impfung zu verdanken. Fast immer bleiben Personen, welche mit Erfolg



geimpft oder wiedergeimpft sind, von den Pocken verschont oder werden nur leicht von dieser Krankheit befallen. Der Impfschutz hält allerdings nicht zeitlebens an; durchschnittlich rechnet man mit einer Schutzdauer von zehn Jahren. Es muß daher die erste Impfung nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden. Zur Impfung wird nur vollkommen unschädlicher Impfstoff verwendet, der von gesunden Tieren entnommen und durch sorgfältige Untersuchung als einwandfrei befunden worden ist.

Sowohl vor als auch nach der Impfung sind die nachstehenden Verhaltensvorschriften zu beachten. Werden sie genau befolgt, so ist nicht zu befürchten, daß Kinder nach der Impfung erkranken.

§ 2. Aus einem Hause, in welchem übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, natürliche Pocken (Blattern), rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 3. Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung Mitteilung zu machen über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes sowie über rosenartige Entzündungen oder nässende Hautausschläge, von denen etwa Personen in der Umgebung des Kindes befallen sind.

§ 4. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 5. Auch nach dem Impfen muß der Impfling peinlich sauber gehalten werden.

§ 6. Das Baden der Impflinge kann bis zu dem Tage, an dem die Impfschnitte sich durch Rötung von der Umgebung abheben — in der Regel dem 4. oder auch 5. Tage nach der Impfung — fortgesetzt werden, soll aber von da bis zum Abfallen der Impfschorfe und völliger Abheilung etwa dabei entstehender kleiner Wundflächen unterbleiben.

§ 7. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert. Brustkinder sind in den ersten Wochen nach der Impfung nicht zu entwöhnen.

§ 8. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die unmittelbare Sonnenhitze.

§ 9. Jede unnötige Berührung der Impfstellen ist zu vermeiden; insbesondere sind die Impfstellen mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Berühren und vor Verschmutzung zu bewahren.

Gegebenenfalls dürfen sie nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen darf nur reine Watte verwendet werden.

Die Impfstellen sind kühl und trocken zu halten; ein reiner, nichtwollener Hemdärmel ist die zweckmäßigste Bedeckung.

Vor Berührung mit Personen, die an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose, insbesondere an Gesicht- oder Kopfroße, erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten. Kommen in der Umgebung des Impflings Fälle derartiger Krankheiten vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 10. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, die sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshof umgebenen Schuttpocken entwickeln. Diese enthalten eine klare Flüssigkeit, die sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, die mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 11. Die Pflegepersonen der Impflinge müssen sich peinlich davor hüten, die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie eine Berührung der Impfstellen nicht vermeiden können, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig mit Seife zu waschen; das dazu verwendete Waschwasser darf nicht von anderen Personen benutzt werden.

Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 12. Bei unregelmäßigem Verlaufe der Schuttpocken sowie bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen. Der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, die vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen danach eintritt, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auch ist dem Impfarzt alsbald Anzeige zu erstatten, falls infolge einer zufälligen Übertragung des Impfstoffes bei Personen in der Umgebung des Impflings Impfpusteln auftreten.

§ 13. An dem im Impftermine bekanntzugebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine übertragbare Krankheit herrscht (§ 2), nicht in das Impflokale gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 14. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

## B. Für die Wiederimpflinge und ihre Angehörigen.

§ 1. Die Pocken sind eine gefährliche und in hohem Grade ansteckende Krankheit. In früheren Jahren, bevor die Impfung allgemein eingeführt war; sind alljährlich Tausende von Menschen im Deutschen Reiche an dieser Seuche gestorben; viele der dem Pockentod Entronnenen sind zeitlebens durch die Blatternnarben entstellt geblieben. Wenn heutzutage die Pocken der Bevölkerung eine fast unbekannte Krankheit geworden sind, so ist dies der durch das Reichsimpfgesetz überall eingeführten Impfung zu verdanken. Fast immer bleiben Personen, welche mit Erfolg geimpft oder wiedergeimpft sind, von den Pocken verschont oder werden nur leicht von dieser Krankheit befallen. Der Impfschutz hält allerdings nicht zeitlebens an; durchschnittlich rechnet man mit einer Schutzdauer von zehn Jahren. Es muß daher die erste Impfung nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden. Zur Impfung wird nur vollkommen unschädlicher Impfstoff verwendet, der von gesunden Tieren entnommen und durch sorgfältige Untersuchung als einwandfrei befunden worden ist.

Sowohl vor als auch nach der Impfung sind die nachstehenden Verhaltensvorschriften zu beobachten. Werden sie genau befolgt, so ist nicht zu befürchten, daß Kinder nach der Impfung erkranken.

§ 2. Aus einem Hause, in welchem übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, natürliche Pocken (Blattern), rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus herrschen, dürfen Wiederimpflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 3. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 4. Auch nach dem Impfen muß der Wiederimpfling 'peinlich sauber gehalten werden.

§ 5. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am dritten oder vierten Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Stellen sich größere Rötte und Anschwellungen der Impfstellen ein, so ist ein Arzt zuzuziehen. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom dritten bis zwölften Tage von allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Jede unnötige Berührung der Impfstellen ist zu vermeiden; insbesondere sind die Impfstellen sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen<sup>1</sup> zu hüten.

Die Impfstellen sind kühl und trocken zu halten; ein reiner, nichtwollener Hemdärmel ist die zweckmäßigste Bedeckung. Der Verkehr mit solchen Personen, die an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose, insbesondere an Gesicht- oder Kopfroße leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände ist zu vermeiden.

§ 6. Die Pflegepersonen der Wiederimpflinge müssen sich peinlich davor hüten, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig mit Seife zu waschen. Das dazu verwendete Waschwasser darf nicht von anderen Personen benutzt werden.

Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Wiederimpflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 7. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen. Der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, die vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen danach eintritt, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auch ist dem Impfarzt alsbald Anzeige zu erstatten, falls infolge einer zufälligen Übertragung des Impfstoffes bei Personen in der Umgebung des Wiederimpflings Impfpusteln auftreten.

§ 8. An dem im Impftermine bekanntzugebenden Tage erscheinen die Wiederimpflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine übertragbare Krankheit herrscht (§ 2) nicht in das Impflokale kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dies spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 9. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

## Beilage B.

### Vorschriften, die von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Es ist wünschenswert, daß der Impfarzt in jedem Orte seines Bezirkes öffentliche Impfungen vornimmt. An Orten, an denen übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinder-

lähmung, Masern, rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Der Impfarzt soll über den Stand der übertragbaren Krankheiten in seinem Impfbezirke während der Impfzeit fortlaufend unterrichtet sein. Insbesondere soll er sich rechtzeitig vergewissern, ob in den Orten, in denen öffentliche Impfungen stattfinden sollen, eine übertragbare Krankheit herrscht, um erforderlichenfalls den Impftermin aufschieben zu können.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn der Impfung davon Kenntnis, daß derartige Krankheiten herrschen, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt Fälle übertragbarer Krankheiten in Behandlung, so hat er sorgfältig darauf zu achten, daß durch seine Person die Krankheiten bei der Impfung nicht weiter verbreitet werden.

Es empfiehlt sich, öffentliche Impfungen während der Zeit der größten Sommerhitze zu vermeiden.

§ 2. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nötige Ordnung zu sorgen, Überfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und deren ausreichende Lüftung zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist tunlichst zu vermeiden.

## B. Beschaffung des Impfstoffes.

§ 3. Die Impfarzte erhalten für die öffentlichen Impfungen ihren Gesamtbedarf an Impfstoff unentgeltlich und portofrei aus der Staatlichen Lymphanstalt Dresden.

§ 4. Der Impfarzt hat — unter Angabe der Nummer des Versandbuches der betreffenden Impfanstalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seinen Impfstoff erhalten hat.

## C. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§ 5. Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzte vor der Impfung zu beichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge sowie der Personen in deren Umgebung zu befragen. Insbesondere hat der Impfarzt nicht nur zu Beginn des Impftermins ganz allgemein, sondern auch später vor jeder einzelnen Impfung die begleitenden Angehörigen

über das Vorhandensein einer rosenartigen Entzündung oder eines nässenden Hautausschlages in der Behausung des Impflings zu befragen. Sind bei der Wiederimpfung Angehörige nicht anwesend, so sind die Wiederimpflinge selbst zu befragen. Wird dem Impfarzt in glaubhafter Weise nachgewiesen, daß in der Familie des Impfpflichtigen eine Erkrankung an einer rosenartigen Entzündung oder an einem nässenden Ausschlage vorhanden ist, so hat der Impfarzt im ersten Falle die Impfung zu unterlassen; im anderen Falle soll er berechtigt sein, die Impfung aufzuschieben, sofern eine wirksame Absonderung des Impflings oder der an dem Ausschlage leidenden Person nicht gewährleistet erscheint.

Kinder, die an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden. Insbesondere sind Kinder, die mit nässenden oder juckenden Ekzemen oder mit Ohrenfluß behaftet sind, von der Impfung zurückzustellen.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 6. Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, die geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen. Vor Anlegung der Impfschnitte ist die Impfstelle mit Watte und 70 prozentigem Alkohol oder einem anderen gleichwertigen Mittel abzureiben. Für jeden Impfling ist ein neuer Wattebausch zu nehmen. Der dem Versandgefäß entnommene Impfstoff ist im Impstermine durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen; im offenen Versandgefäße kann eine Verunreinigung des Impfstoffes durch Schrägstellen des Gefäßes vermieden werden.

§ 7. Der Impfstoff ist tunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Er darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

§ 8. Zur Impfung eines jeden Impflings sind nur Instrumente zu benutzen, die durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auslöchen) keimfrei gemacht sind. Frisch ausgeglühte Impfinstrumente dürfen erst nach genügender Abkühlung in den Impfstoff getaucht werden.

Die jedesmal für den Gebrauch notwendige Menge Impfstoff kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrument entnommen oder auf

ein keimfreies Glasschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

§ 9. Die Impfung wird bei Erstimpfungen auf demjenigen Oberarme, welchen die begleitenden Angehörigen bestimmen, vorgenommen, bei Wiederimpfungen der Regel nach auf dem linken Oberarme. Es sind 4 leichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge anzulegen. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm voneinander entfernt liegen. Es empfiehlt sich, die Impfschnitte in der Längsrichtung des Armes auszuführen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen des Impfstoffes in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Schnitte ist im allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen des Impfstoffes mit einem Pinsel ist verboten.

Übriggebliebene Mengen Impfstoff dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt und zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 10. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

§ 11. Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, ferner jede Erkrankung infolge Übertragung des Impfstoffes auf ungeimpfte Personen in der Umgebung des Impflings, soweit sie ihm bekannt werden, tunlichst genau festzustellen und an zuständiger Stelle sofort anzuzeigen.

#### D. Privatimpfungen.

§ 12. Für die Privatimpfungen gelten § 1 Absatz 4 sowie die §§ 4 bis 11.  
Dresden, den 28. September 1917.

### Die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Graf Bisshum v. Gschläd.

Für den Minister:  
Schmalz.

Diehe.

**Impfschein**

Impfliste Nr. ....

Impfbezirk .....

geboren den ..... 19.., wurde am ..... 19..  
zum ..... Male ..... Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

..... am ..... 19..

Bemerkung: Die Vordrucke sind bei der Ausfertigung von dem betreffenden Arzte mit seiner Namens-  
unterschrift und seiner Eigenschaft als „Arzt“ bzw. „Impfarzt“ zu versehen.

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verurteilt.

Zur genauen Beachtung!

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken nicht aufhören. Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfpocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfpocken bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfpocken,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfpocken abzulösen, da sie nach richtiger Vernarbung der Impfstelle von selber abfallen,
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfpocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen.)

[Bemerkung.]

Der rote Vordruck I kommt für alle ersten Impfungen (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) zur Anwendung, durch die der gesetzlichen Pflicht genügt ist.

Im übrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung beim ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum ..... Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male ..... Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum ..... Male“ das Wort „dritten“ und zwischen den Worten „Male ..... Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

# **Impfschein**

(Wiederimpfung)

Impfliste Nr. ....

Impfbezirk .....

geboren den ..... 19.., wurde am ..... 19..

zum ..... Male ..... Erfolg wiedergeimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

..... am ..... 19..

Bemerkung: Die Vordrucke sind bei der Ausfertigung von dem betreffenden Arzte mit seiner Namensunterschrift und seiner Eigenschaft als „Arzt“ bzw. „Impfarzt“ zu versehen.

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Stellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Zur genauen Beachtung!

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken nicht aufhören. Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfpocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfpocken bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfpocken,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfpocken abzulösen, da sie nach richtiger Vernarbung der Impfstelle von selber abfallen,
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfpocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen.)

Bemerkung.

Der grüne Vordruck I kommt für alle Wiederimpfungen (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) zur Anwendung, durch die der gesetzlichen Pflicht genügt ist.

Im übrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung beim ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum ..... Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male ..... Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum ..... Male“ das Wort „dritten“ und zwischen den Worten „Male ..... Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

**Vordruck II.**

(Rötliches Papier.)

# **Impfschein**

Impfliste Nr. ....

Impfbezirk .....

geboren den ..... 19.., wurde am ..... 19..  
zum ..... Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.  
..... am ..... 19..

Bemerkung: Die Vordrucke sind bei der Ausfertigung von dem betreffenden Arzte mit seiner Namens-  
unterschrift und seiner Eigenschaft als „Arzt“ bzw. „Impfarzt“ zu versehen.

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

### **Zur genauen Beachtung!**

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken nicht aufhören. Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfpocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfpocken bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfpocken,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfpocken abzulösen, da sie nach richtiger Vernarbung der Impfstelle von selber abfallen,
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfpocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen.)

### **Bemerkung.**

Der rote Vordruck II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die erste Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum ..... Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.



# **Impfschein**

(Wiederimpfung)

Impfliste Nr. ....

Impfbezirk .....

geboren den ..... 19.., wurde am ..... 19..  
zum ..... Male ohne Erfolg wiedergeimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

..... am ..... 19..

Bemerkung: Die Vordrucke sind bei der Ausfertigung von dem betreffenden Arzte mit seiner Namens-  
unterschrift und seiner Eigenschaft als „Arzt“ bzw. „Impfarzt“ zu versehen.

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Böglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

### **Zur genauen Beachtung!**

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfspoden nicht aufhören. Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfspoden mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfspoden bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfspoden,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfspoden abzulösen, da sie nach richtiger Vernarbung der Impfstelle von selber abfallen.
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfspoden. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen.)

### **Bemerkung.**

Der grüne Vordruck II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Wiederimpfung (§ 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum ..... Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

**Vordruck III.**

(Weißes Papier.)

**Zeugnis**

Impfliste Nr. ....

geboren den ..... 19., kann wegen .....

ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis ..... unterbleiben.  
..... den ..... 19..

Bemerkung: Die Vordrucke sind bei der Ausfertigung von dem betreffenden Arzte mit seiner Namens-  
unterschrift und seiner Eigenschaft als „Arzt“ bzw. „Impfarzt“ zu versehen.

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntag- und Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Der Vordruck III kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen als bei späteren (Wiederimpfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit usw. (§ 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen ..... ohne usw.“, die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis ..... unterbleiben“ anzugeben. Der Name des Impfbezirkes und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzt oder derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugnis zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.



**Vordruck IV.**

(Weißes Papier.)

**Zeugnis**

Impfliste Nr. ....

Impfbezirk .....

geboren den ..... 19..,  
hat im Jahre ..... die natürlichen Blattern überstanden,  
ist im Jahre ..... mit Erfolg geimpft worden  
und ist demgemäß von der Impfung befreit.

..... den ..... 19..

.....  
Impfarzt

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Befichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

**Bemerkung.**

Der Vordruck IV ist für diejenigen Fälle bestimmt, in welchen — sowohl bei ersten Impfungen als bei späteren (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre usw.“ bis „worden“ auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre usw.“ bis „überstanden“ auszustreichen.

Der Name des Impfbezirktes und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte oder derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugnis zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.



Vordruck V.

## Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder für 19.....

Bemerkungen.

- I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:
  1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, dort in Spalte 23 vermerkten Erstimpfpflichtigen;
  2. sämtliche während des vorhergehenden Kalenderjahrs geborenen und an dessen Schlusse im Impfsbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob sie während des vorhergehenden Kalenderjahrs bereits geimpft worden sind oder nicht;
  3. die während des laufenden Kalenderjahrs aus anderen Impfsbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.
- II. In Spalte 8 ist der Name derjenigen Anstalt oder sonstigen Stelle, von der der Impfstoff bezogen wurde, einzutragen.
- III. In der Spalte 23 sind zu vermerken:
  1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 12 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
  2. alle zum 1. und 2. Male aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 13);
  3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 20) sowie alle nicht auffindbaren (Spalte 17) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 21) oder aus anderen Gründen ungeimpft gebliebenen (Spalte 22) Kinder.
- IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist.

[2. Seite]

Laufende Nr.	Der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen Impfungen	Tag der Impfung	Angabe, woher der Impfstoff bezogen wurde
	Vor- und Zuname	Jahr und Tag der Geburt	Name	Stand und Wohnung			
1	2	3	4	5	6	7	8



Art des Impfstoffs		Zahl der gemachten Impfstoffmengen	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Orte	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln	Die Impfung ist unterblieben wegen							Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Erstimpfungen zu übertragen	Bemerkungen	
Stygerinimpfung	andere zubereiteter Impfstoff					erfolgten Todes	Wegzugs	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit	Übersiehens der natürlichen Blattern	vorangegangener erfolgreicher Impfung	ärztlich bezogener Gefahr für Leben oder Gesundheit	vorschriftswidriger Entziehung			anderer Gründe
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

**Vordruck VI.**

## Liste

### der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder für 19.....

Bemerkungen.

- I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:
  1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, dort in Spalte 24 vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
  2. sämtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, die während des Geschäftsjahrs das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob sie bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Tatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnisaufnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse oder durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in den bezüglichen Spalten der Liste verzeichnen.
- II. In Spalte 8 ist der Name derjenigen Anstalt oder sonstigen Stelle, von welcher der Impfstoff bezogen wurde, einzutragen.
- III. In die Spalte 24 sind einzutragen:
  1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 12 mit „Rein“ verzeichneten Kinder;
  2. alle zum 1. oder zum 2. Male, aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus Spalte 6 und 13);
  3. alle wegen nicht Auffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpften (Spalte 18) auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 22) oder aus anderen Gründen ungeimpft gebliebenen (Spalte 23) Kinder.
- IV. Die Wiederimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn an den Impfstellen Knötchen oder Bläschen zur Entwicklung gekommen sind.



[2. Seite]

Tausende Nr.	Der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der während der letzten fünf Jahre vorangegangenen Impfungen	Tag der Impfung	Angabe, woher der Impfstoff bezogen wurde
	Vor- und Zuname	Jahr und Tag der Geburt	Name	Stand und Wohnung			
1	2	3	4	5	6	7	8

[3. Seite]

Art des Impfstoffs		Zahl der gemachten Impfschnitte	Ob zur Nachschau vorge stellt und an welchem Tage	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln	Die Impfung ist unterblieben wegen										Es ist bennach in die nächstjährige Liste für Impfungen zu übertragen	Bemerkungen
Glyzerinlymphe	andere zubereiteter Impfstoff					Wegzug	Aufhörens des Befuchs einer die Impfpflicht bedingten Lehrsanktion	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabweisenheit	Überstehens der natürlichen Mattern	erfolgreicher Impfung innerhalb der vorangegangenen 5 Jahre	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit	vorschriftswidriger Entziehung	anderer Gründe				
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	



**Vordrud VII.**

**Liste**  
**der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder**  
für 19.....

Bemerkungen.

- I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder“ sind vom Impf-  
arzt die Namen usw. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern  
einzutragen, die vor Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, innerhalb dessen sie geboren sind, be-  
reits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.
- II. In Spalte 7 ist der Name derjenigen Anstalt oder sonstigen Stelle, von der der Impfstoff  
bezogen wurde, einzutragen.
- III. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen  
Entwicklung gekommen ist.

[2. Seite]

Laufende Nummer	Der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Tag der Impfung	Angabe, woher der Impfstoff bezogen wurde
	Vor- und Zuname	Jahr und Tag der Geburt	Name	Stand und Wohnung		
1	2	3	4	5	6	7



[3. Seite]

Art des Impfstoffs		Zahl der gemachten Impfschnitte	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln	Bemerkungen
Glycerin-lymphe	andere zubereiteter Impfstoff					
8	9	10	11	12	13	14

Vordrud VIII.

## Überzicht der Erstimpfungen

für 19.....

[2. Seite]

Bezirk	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung	Gesamtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder	Im Laufe des Geschäftsjahrs vor dem Nachweis erfolgreicher Impfung zugezogene, im Vorjahr geborene Kinder	Hiervon sind					Es sind impfpflichtig geblieben			
				gestorben	verzogen	im Laufe des Geschäftsjahrs ungeimpft	von der Impfpflicht befreit, weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben	bereits im Vorjahr eingetragene als mit Erfolg geimpft	bereits in vorhergegangenen Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen	zum 1. Male	zum 2. Male	zum 3. Male
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13



[3. Seite]

Hiervon sind geimpft					Art des Impfstoffs		Ungeimpft blieben sonach, und zwar				Zahl der während des Geschäftsjahrs geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder	Bemerkungen
mit Erfolg	ohne Erfolg			mit unbefamtem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen	Glyzerinimpfhe	andere zubereiteter Impfstoff	weil auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortskabweisend	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen	aus anderen Gründen		
	zum 1. Male	zum 2. Male	zum 3. Male									
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Vordruck IX.

## Überzicht der Wiederimpfungen

für 19.....

[2. Seite]

Bezirk	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung	Gesamtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden, in die Impflisten ein- getragenen Kinder	Im Laufe des Geschäftsjahres zugezogene wieder impflichtige Kinder	Hiervon sind				Es sind impfpflichtig geblieben			
				gestorben	verzogen	im Laufe des Geschäftsjahrs ungeimpft	von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben	während der vorhergegangenen 5 Jahre mit Erfolg geimpft	zum 1. Male	zum 2. Male	zum 3. Male
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12



Hiervon sind geimpft					Art des Impfstoffs		Ungeimpft blieben sonach, und zwar					Be- merkungen
mit Erfolg	ohne Erfolg			mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen	Eizerginimpfhe	anders zubereiteter Impfstoff	weil auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt	wegen Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt	weil nicht aufgefunden oder zufällig ortsabwesend	weil vorchriftswidrig der Impfung entzogen	aus anderen Gründen	
	zum 1. Male	zum 2. Male	zum 3. Male									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25



## Nr. 61. Bekanntmachung,

die Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler betreffend;

vom 1. Oktober 1917.

**M**it Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist die amtliche Bezeichnung der Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1894 Seite 143) in

„Königliches Landesamt für Denkmalpflege“  
geändert worden.

Dresden, am 1. Oktober 1917.

**Ministerium des Innern.**

**Graf Bixthum v. Eckstädt.**

Tranitz.